Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 338
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2021)

zum Thema:

Verstöße gegen die Sportanlagennutzungsverordnung (SPAN)

und **Antwort** vom 29. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27338
vom 13.04.2021
über Verstöße gegen die Sportanlagennutzungsverordnung (SPAN)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen in Berlin gegeben sein, um eine entgeltfreie Nutzung der Sportanlagen des Landes Berlin in Anspruch zu nehmen?

Zu 1.:
In welchen Fällen und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der öffentlichen Sportanlagen Berlins entgeltfrei in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich aus der nachstehenden Nr. 23 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlin und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) vom 23.06.2020.

Nr. 23 – Entgeltfreie Überlassung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der förderungswürdigen Sportorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien sportlichen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung und für weitere mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden des Landes Berlin einschließlich der Schulen und Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb, für die freiwillige Feuerwehr und die Bundespolizei sowie für sportliche Angebote der Kindertagesstätten, Volkshochschulen und öffentlich geförderten Jugendfreizeiteinrichtungen unentgeltlich.

(2) Den Hochschulen des Landes Berlin sind für ihre sportlichen Angebote außerhalb des studienbezogenen Lehrbetriebs öffentliche Sportanlagen unentgeltlich zu überlassen, sofern
a) keine eigenen Sportstätten für das Sportangebot zur Verfügung stehen,
b) das Sportangebot im öffentlichen Interesse liegt,
c) die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist,
d) das Sportangebot nur von Hochschulangehörigen genutzt wird und
e) die sportlichen Angebote in Zusammenarbeit mit dem Studentensportverband Berlin e.V. oder durch die Zentraleinrichtung Hochschulsport organisiert werden.

(3) Für sportliche Nutzungen können die Sportanlagen, unbeschadet der Regelung in Nummer 24 Abs. 2 für sonstige Nutzende, entgeltfrei überlassen werden, wenn
a) dies im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegt,
b) die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist,
c) der Besuch und die Teilnahme unentgeltlich gestattet werden,
d) die Nutzenden in diesem Zusammenhang keine Gewinne erzielen und
e) die mit der Nutzung verbundene Unterhaltung und Bewirtschaftung ganz oder teilweise von den Nutzenden durch Eigenleistungen und/oder Übernahme der Kosten getragen werden.

(4) Die Überlassung von Sportanlagen für Sportveranstaltungen, die mit finanziellen Mitteln öffentlich gefördert werden, ist unentgeltlich. Für zusätzliche Dienstleistungen (Wachschutz, Ordnerdienst, Kassenpersonal, Sanitätsdienst, Telekommunikationsverbindungen, zusätzliche Verbrauchskosten, wie z.B. Energie, Reinigung, Müllentsorgung) sind die entstandenen Kosten den Betreiberinnen und Be-treibern der Sportanlagen von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu erstatten. Bei nicht vom Land Berlin betriebenen Sportanlagen können deren Betreiberinnen und Betreiber weitere Entgelte erheben.
Grundsätzlich sind die Sportanlagen den Veranstalterinnen und Veranstaltern werbe- und gastronomiefrei zur Verfügung zu stellen, wenn dies ausdrücklich durch das Land Berlin gefordert wird.

Aus dem Umkehrschluss der Nr. 24 Absatz 1 SPAN lässt sich zudem entnehmen, dass die Überlassung von Sportanlagen für Sportveranstaltungen innerhalb eines Wettkampfbetriebes förderungswürdiger Sportorganisationen bis zur Anzahl von 2.999 zahlenden Zuschauenden/Teilnehmenden pro Nutzungstag unentgeltlich ist.

2. Welche Voraussetzungen müssen in Berlin gegeben sein, um eine entgeltfreie Nutzung der Schwimmbäder der BBB in Anspruch zu nehmen?

Zu 2.:
Nach Nr. 1 Absatz 4 der SPAN gelten die Vorschriften der SPAN nicht für die von den Berliner Bäder-Betrieben AöR verwalteten öffentlichen Schwimmbäder, soweit hierfür besondere Regelungen gelten. Für die unentgeltliche Nutzung der Bäder der BBB sind neben dem Bäder-Anstaltsgesetz die Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe (Nutzungssatzung) vom 01.11.2013 sowie die Entgeltordnung über sonstige Leistungen der BBB vom 27.12.2017 maßgeblich.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung über die Nutzungen der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe vom 01.11.2013 ist die Nutzung der Schwimmbäder der BBB unentgeltlich für:

1. Schulen im Rahmen ihres obligatorischen Schwimmunterrichts sowie unabhängig von der Trägerschaft im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, zur sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten zur Wassergewöhnung, sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung

3. Wie viele Meldungen gab es in den letzten vier Jahren (2017, 2018, 2019, 2020) bezogen auf die Bäder der BBB hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen zur entgeltfreien Nutzung der Bäder bzw. bezüglich einer nichtgenehmigten kommerziellen Nutzung von Bädern?

Zu 3.:
Meldungen zu Verstößen gegen die Voraussetzungen für die untengeltliche Nutzung von Bädern der BBB liegen nicht vor. Nichtgenehmigte kommerzielle Nutzungen werden nicht zugelassen und vor Ort unterbunden.

4. Wie wurde in den betreffenden Fällen von Seiten der BBB verfahren?

Zu 4.:
Würden solche Verstöße bekannt, würden entsprechende Vertragsverletzungsverfahren angestoßen, die in der Kündigung des Vertrages und/oder entsprechenden Regressforderungen enden könnten.

5. Wie viele Meldungen gab es in den letzten vier Jahren bezüglich eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen einer entgeltfreien Nutzung von Eisflächen des Landes Berlin und wie wurde in den betreffenden Fällen verfahren?

Zu 5.:
Es sind keine Meldungen aus den letzten vier Jahren bezüglich eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen einer entgeltfreien Nutzung von Eisflächen des Landes Berlin bekannt.

6. Wie viele Meldungen gab es in den letzten vier Jahren bezüglich eines Verstoßes gegen die Voraussetzungen einer entgeltfreien Nutzung von gedeckten Sportanlagen des Landes Berlin (die 12 verwaltenden Bezirke und der Senat von Berlin) und wie wurde in den betreffenden Fällen verfahren?

Zu 6.:

Jahr	Anzahl der Verstöße	Verfahrensweise in den betreffenden Fällen
2017	1	Es erfolgte eine Abmahnung.
2018	7	In allen Fällen erfolgte eine Abmahnung.
2019	5	In 2 Fällen erfolgte eine Abmahnung und in 3 Fällen eine Aufforderung die nicht SPAN konforme Nutzung sofort zu beenden.
2020	2	Es erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Nutzenden und die Aufforderung zur unverzüglichen Unterlassung der Weitergabe von überlassenen Hallenzeiten an „Kooperationspartner“ des Nutzenden ohne Zustimmung der Vergabestelle. Die Nutzung der Hallenzeit wurde unverzüglich eingestellt.

7. Wie viele Meldungen gab es in den letzten vier Jahren bezüglich eines Verstoßes gegen eine entgeltfreie Nutzung der ungedeckten Sportanlagen des Landes Berlin (die 12 verwaltenden Bezirke und der Senat von Berlin)?

Zu 7.:

Jahr	Anzahl der Verstöße
2017	-
2018	1
2019	3
2020	-

8. Wie gehen die einzelnen Behörden mit Meldungen um, wenn ein Verstoß gegen die SPAN zur entgeltfreien Nutzung bei der verwaltenden Behörde angezeigt wird?

Zu 8.:
Auf ungedeckten Sportanlagen, auf denen Sportplatzwarte vor Ort sind, werden/würden etwaige Verstöße von diesen sofort angesprochen. Die betreffenden Personen werden/würden aufgefordert, sich mit der Vergabestelle in Verbindung zu setzen und das Gelände zu verlassen.

Bei Meldungen von Verstößen gegenüber den Vergabestellen wird/würde zunächst versucht die Beschuldigten zu ermitteln bzw. mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sodann werden/würden diese zur (schriftlichen) Stellungnahme aufgefordert. Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nach Art und Schwere des Verstoßes. Mögliche Handlungsweisen sind Belehrungen, Verwarnungen, Unterlassensaufforderungen, Rechnungslegung für die beanspruchten Nutzungszeiten, Kündigung des Nutzungsvertrages bzw. Widerruf des Vergabebescheids über die Nutzungszeiten, Erteilung eines Hausverbots.

9. Auf welchem Weg wird sichergestellt, dass auffällig gewordene Personengruppen, die wiederholt gegen die SPAN und deren Regelungen zur entgeltfreien Nutzung der Sportanlagen verstoßen haben, dies nicht fortsetzen?

Zu 9.:
Aufgrund der möglichen Unterschiede in der Art und Schwere evtl. Verstöße gegen die SPAN gibt es keine einheitliche Verfahrensweise (siehe Frage 8). Bei schwerwiegenden/wiederholten Verstößen gegen die SPAN bezüglich der entgeltfreien Nutzung werden die Nutzer bei einer zukünftigen Vergabe nicht mehr berücksichtigt. Ein entsprechender Vermerk wird in den Akten abgelegt.

Sofern die Kontaktdaten der „Personengruppen“ bekannt sind, können auch Hausverbote erteilt werden. Zudem erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Sportanlage durch Platzwarte oder einen Sicherheitsdienst.

10.Wie gehen die Behörden des Landes Berlin mit Hinweisen um, wenn die Sportanlagen des Landes Berlin für private kommerzielle Angebote genutzt werden, die kommerziellen Aktivitäten weder angemeldet wurden noch die anfallenden Gebühren dafür entrichtet werden und es Hinweise auf eine mögliche Hinterziehung von weiteren Abgaben bestehen?

Zu 10.:
Nach Prüfung der entsprechenden Informationen und Abforderung einer Stellungnahme des Veranstalters wird bei Feststellung einer Gebührenpflicht eine nachträgliche Abrechnung vorgenommen.

Liegt eine ungenehmigte Weitergabe von Nutzungszeiten an kommerzielle Dritte vor, werden entsprechend Nr. 11 Absatz 2 SPAN die bewilligten Nutzungszeiten zurückgenommen bzw. widerrufen und es sind für jede tatsächlich weitergegebene Nutzungszeit 200,- € zu erstatten sowie alle aus der Weitergabe der Sportanlage erzielten Erlöse (jedweder geldwerte Vorteil) herauszugeben.

Ggf. wäre zu prüfen, ob ein Hausverbot auf den Sportanlagen ausgesprochen werden kann und eine Anzeige beim Ordnungsamt (Gewerbeamt) und Finanzamt statthaft ist.

Um sicherzustellen, dass die Bäder der BBB nicht für private kommerzielle Angebote, wie z.B. der Durchführung von privatem Schwimmunterricht, genutzt werden, wurde speziell dafür ein Angebot bei den BBB geschaffen. Diese, zumeist von Personaltrainerinnen oder -trainern angebotenen Dienstleistungen, können bei den BBB angemeldet und gegen Entrichtung eines

entsprechenden Entgeltes durchgeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bädern kennen das Angebot und weisen bei möglichen Zuwiderhandlungen den entsprechenden Personenkreis auf das Angebot hin. Dieses Angebot ist Bestandteil der Entgeltordnung über sonstige Leistungen.

Berlin, den 29. April 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport